

NRW-Soforthilfe 2020 und mögliche Nutzung durch Vereine

Stand 7. April 2020

Aktuelle Informationen auf der Grundlage von Informationen des Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen und der Bezirksregierung Arnsberg.

Unter welchen Umständen können gemeinnützig wirtschaftende Vereine Anträge stellen, auch wenn sie keine Mitarbeiter haben?

Grundsätzlich ist bezüglich der Zulässigkeit einer Antragstellung von Vereinen in den FAQs folgendes geregelt:

- Den Antrag stellen dürfen gemeinnützige Unternehmen, die unternehmerisch tätig sind. Dies umfasst auch entsprechende Vereine, wenn sie sich zwar wirtschaftlich betätigen, aber eine gemeinnützige Tätigkeit im Vordergrund steht (BGH, Beschl. V. 16.5.2017, Az. II ZB /716).
- Bei Vereinen müssen jedoch mehr als die Hälfte der Einnahmen aus erzielten Umsätzen bestanden haben, die durch die Corona-Krise beeinträchtigt wurden (siehe allgemeine Kriterien für die wesentliche Beeinträchtigung im Antragsformular).
- Ein Verein, der überwiegend von Beiträgen, kommunalen Zuschüssen oder Sponsoring lebt und wenig gewerblich am Markt mit seinen Dienstleistungen tätig ist, kann keinen Antrag stellen, weil er nicht unternehmerisch tätig ist.
- Hinsichtlich der tatbestandlichen Voraussetzungen der Beschäftigung von Mitarbeitern gilt grundsätzlich das Stichtagsprinzip, nämlich die Zahl der Mitarbeiter am 31.12.2019.
- Bei saisonal stark schwankenden Mitarbeiterzahlen wie bei Schützenvereinen (z.B. angestelltes Thekenpersonal, Hausmeister/Hallenwart etc.) ist auf den Jahresdurchschnitt abzustellen. Die Mitarbeiterzahl ist auf der Grundlage des Jahresabschlusses und sonstigen Daten des Unternehmens zu ermitteln.
- Die Regeln zur Berechnung der Mitarbeiter sind in der KMU Definition der Europäischen Kommission (Artikel 4-6) genau beschrieben. Es müssen aber tatsächlich Beschäftigungsverhältnisse vorliegen.
- Ansonsten droht Subventionsbetrug: Die Bezirksregierung und das Finanzamt gehen dem nach und bringen fehlende Berechtigung möglicherweise zur Strafverfolgung.

Außerdem zu beachten:

- Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass gemeinnützig wirtschaftende Vereine - wenn diese einen Antrag auf die Billigkeitsleistung gem. § 53 LHO zur Soforthilfe 2020 stellen - darauf achtgeben müssen, nicht ihre Steuervergünstigung zu verlieren.
- Der Zuschuss wird als Betriebseinnahme versteuert, ist aber nicht umsatzsteuerpflichtig. Der Antragsteller ist gehalten, den Zuschuss in seiner Steuererklärung für 2020 aufzunehmen.
- Nach § 64 Abs. 3 AO gilt: Übersteigen die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, die keine Zweckbetriebe sind, insgesamt nicht 35.000 Euro im Jahr, so unterliegen die diesen Geschäftsbetrieben zuzuordnenden Besteuerungsgrundlagen nicht der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Dies

bedeutet jedoch im Umkehrschluss, dass wenn die Einnahmen höher als 35.000 Euro sind und die Soforthilfe ist bei den Einnahmen zu berücksichtigen, dann unterliegen die Vereine sehr wohl der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Sie verlieren damit ihre Steuervergünstigung. Insofern ist allen Vereinen zu raten, die sich mit dem Gedanken einer Antragstellung tragen, vorher Rücksprache mit ihrem/einem Steuerberater zu halten, ob diese Vorgehensweise tatsächlich sinnvoll ist.

Umsatzeinbrüche

Hinsichtlich der Frage, wie Umsatzeinbrüche zu berechnen sind, wenn sich aufgrund der Abrechnungstechnik Einbrüche erst verzögert darstellen, gilt folgendes:

- Das Antragsformular verlangt keine Nachweise. Der Antragsteller versichert lediglich, dass er in Folge der Corona-Pandemie einen Umsatzeinbruch erlitten hat. Das ist durch einen Vorher-nachher-Vergleich zu ermitteln.
- Die Umsätze gegenüber dem Vorjahresmonat müssen mehr als halbiert sein. Bei Neugründungen (vor dem 31.12.2019) gilt: Mehr als halbiert gegenüber dem Vormonat.
- Schlägt sich der Umsatzeinbruch aufgrund verzögerter Rechnungsstellungen noch nicht im März nieder, so wird seitens des Ministeriums empfohlen, das Kriterium des Auftragsverlustes zu prüfen, oder den Antrag später zu stellen. Achtung auch hier ggf. Subventionsbetrug.

Wie verhält es sich in Bezug auf Vereine, die in Bezug auf Veranstaltungen erst eine Entscheidung nach dem 31. Mai (dem jetzigen Stichtag für die Beantragung) fällen bzw. für die erst danach Entscheidungen von Ordnungsbehörden getroffen werden?

- Anträge können bis zum 31.05.2020 gestellt werden.
- Der Antrag kann jedoch erst gestellt werden, wenn die tatbestandlichen Voraussetzungen erheblicher Finanzierungsengpässe und wirtschaftlicher Schwierigkeiten in Folge von Corona auf die antragstellenden Vereine oder Unternehmen zutreffen.
- Dies bedeutet, dass hier prognostische Betrachtungen in die Zukunft nicht berücksichtigt werden können und somit eine Billigkeitsleistung für Ereignisse, die nach dem 31.05.2020 eintreten könnten, nicht gezahlt werden kann.

Nachfolgend die wichtigsten Hinweise für eine Antragstellung kurz zusammengefasst:

- Grundsätzlich muss der gesamte Antrag online ausgefüllt werden. Es muss keine Unterschrift abgegeben werden. Mit dem Absenden versichert der Antragsteller – auch ohne Unterschrift – die Richtigkeit der Angaben. Der Antrag ist unter folgendem Link zu finden: <https://soforthilfe-corona.nrw.de/lip/form/display.do?%24context=FE335EFB37DE49101831>
- Der Antrag muss zwar von einem vertretungsberechtigten Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes gestellt werden, gleichwohl ist der Antragsteller und somit Adressat des Zuschusses der Verein. Daher müssen sich die Angaben im Antrag auf den Verein beziehen (Antragsteller, Bankverbindung, Anzahl der Beschäftigten zum 31.12.2019, Art und Umfang der Förderung und sonstige Erklärungen des Antragstellers).

- Ansprechpartner nach der Antragstellung sind die zuständigen Bezirksregierungen. Die Kontaktadresse der Bezirksregierung Arnsberg lautet: corona-soforthilfe@bra.nrw.de
- Unmittelbar nach der Antragstellung wird eine elektronische Eingangsbestätigung online übersandt.
- Nach verwaltungsseitiger Prüfung des Antrages und ggf. entsprechenden Recherchen erhält der antragstellende Verein ebenfalls online einen Bescheid. Das Finanzamt wird unterrichtet.

Grundsätzlich ist weiterhin auf die FAQs des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen hinzuweisen. Diese werden beständig den neuesten Fragestellungen und vor allem Fallgestaltungen angepasst.

→ <https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020>